

Was kann „Open Content“ für den Technologietransfer leisten?

Leonhard Reis

KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH
IZD Tower, Wagramer Straße 19, 19. Stock, 1220 Wien
leonhard.reis@kwr.at

Schlagnworte: Technologietransfer-Vereinbarungen, Open Content, Creative Commons, Science Commons, Patentlizenz-Vertrag, Know how-Vertrag
Abstract: Zur Erleichterung des Technologietransfers zwischen Forschungseinrichtungen und der Industrie schlägt der Autor vor, bereits bestehende Standardlizenzverträge der Open Content-Lizenzen für den Technologietransfer zu adaptieren. Als Vorbild kann die Science Commons- Initiative dienen, welche sich aus Creative Commons entwickelt hat.

1. Das Problem

Technologietransfer ist jener Prozess, bei dem Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, die bei Forschern und Forschungseinrichtungen als Prozessbeteiligten entstehen, an andere Prozessbeteiligte, insbesondere Wirtschaftsunternehmen aber auch andere Forschungseinrichtungen, übertragen werden, die diese Ergebnisse umsetzen.¹ Technologietransfer – wie Wissenstransfer generell – kann auf vielfältige Weise erfolgen. Bedeutsam sind insbesondere Technologietransfer-Vereinbarungen, aufgrund derer Rechte an bestimmten Technologien eingeräumt werden: Hierzu gehören vor allem Patentlizenzverträge und Know how-Verträge.² Der Bedeutung des Technologietransfers von der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung an die Industrie trägt in Österreich ua das Universitätsgesetz 2002 in § 3 Z 8 iVm § 106 Rechnung.

Die praxisrelevante vertragsrechtliche Seite des Technologietransfers ist in Ö bislang ein rechtswissenschaftliches Stiefkind. Technologietransfer-

1 Alisch, K/Winter/E./Arentzen, U., Gabler Wirtschaftslexikon¹⁶ (2005) s.v. Technologietransfer, Gabler, Wiesbaden.

2 VO 2004/772/EG (Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung) Art 1 (1) lit b.

Vereinbarungen unterliegen als atypische Verträge der Vertragsfreiheit als Ausformung der Privatautonomie; gesetzliche Regelungen zur Lückenfüllung fehlen. Gleichzeitig berühren diese Vereinbarungen aufgrund ihrer Komplexität eine Vielzahl an zu berücksichtigenden Problemen.³ Technologietransfer wird dadurch – gerade bei kleineren Forschungseinrichtungen – erschwert. Als taugliches Instrument zur Vereinfachung des Technologietransfers hat sich daher in Deutschland die Standardisierung von Technologietransfer-Vereinbarungen erwiesen, zB durch die von Berliner Universitäten und Industriepartnern unter der Bezeichnung „Berliner Vertrag“ entwickelten Vertragsbausteine.⁴

Die Erleichterung des Technologietransfers ist auch das Ziel der jüngst veröffentlichten Mitteilung der Europäischen Kommission „*Verbesserung des Wissenstransfers zwischen den Forschungseinrichtungen und der Industrie in Europa: hin zu offener Innovation*“⁵: Diese soll die Basis für die Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen hinsichtlich gleicher Ausgangsbedingungen und einheitlicher Voraussetzungen für den Austausch zwischen Forschung und Industrie bilden. Leitlinien und Musterverträge sollen ein Teil dieses gemeinsamen europäischen Rahmens sein.

2. Standardisierte Vertragsbausteine im Informationsrecht

2.1 Open Content-Lizenzen

Ausgehend von der Open Source-Initiative⁶, also der unbeschränkten Zulässigkeit von Bearbeitung und Weiterverbreitung von Software bei gleichzeitiger Verfügbarkeit des Quellcodes, entwickelte sich für andere Werkgeattungen die Idee des Open Content mit entsprechenden Lizenzen⁷. Bei diesen Open Content-Verträgen handelt es sich idR um Verlagsverträge bzw um die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen nach standardisierten, aber von den jeweiligen Urhebern in Inhalt und Umfang der Rechteeinräumung zu variierenden, Mustern. Ziel und Zweck ist, den Vertrags-

3 Vgl zB *Kurschel I./Reich-Rohrwig J.*, *ecolex* 1991, 185; *Nauta, W.*, *ÖJZ* 2003, 404; *Schönherr, F.*, *ÖZW* 1981, 71.

4 *Winzer, W.*, *Forschungs- und Entwicklungsverträge* (2006), Beck, München. Vgl für GB die *Lambert agreements* (<http://www.innovation.gov.uk/lambertagreements>).

5 KOM (2007) 182 endgültig.

6 Hierzu grundlegend für Ö: *Prändl, F./Wiebe, A.*, *ÖJZ* 2004, 39.

7 *Liang, L.*, *A Guide to Open Content Licences* (2004), Piet Zwart Institute, Rotterdam.

partnern auf einfacher vertragsrechtlicher Basis Werke unbürokratisch zu Verfügung zu stellen.⁸ Zu den bekanntesten Vertretern von Open Content-Lizenzen gehört Creative Commons, das die Lizenzierung beliebiger Werke von Kreativen auf Basis der jeweils anzuwendenden nationalen Rechtsordnungen ermöglicht.⁹

2.2 Science Commons als Fortentwicklung

Science Commons (SC) ist ein Ableger-Projekt von Creative Commons. Es versucht, die Creative Commons-Idee über den ursprünglichen Zweck hinaus auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Welt zu übertragen.¹⁰

Konkret verfolgt SC in den USA das Ziel, den Austausch zwischen den drei Gruppen von Prozessbeteiligten, Forschungsförderern, Forschern und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf den Austausch von Publikationen, Lizenzen an Schutzrechten und Forschungsrohdaten zu erleichtern. Das „*Scholar's Copyright Project*“ verfolgt dabei grosso modo die Umsetzung der Open Access-Idee für wissenschaftliche Publikationen.¹¹ Innerhalb des Projekts „*Science Commons Data*“ wird der Frage nach dem immaterialgüterrechtlichen Schutz von Forschungsrohdaten sowie einem möglichst ökonomischen Zugang zu diesen nachgegangen. Von größtem Interesse für den Technologietransfer ist das „*Licensing Project*“. Auf Basis der medizinischen Grundlagenforschung zu Chorea Huntington, die in den USA an unterschiedlichsten öffentlichen und privaten Einrichtungen mit divergierenden Verwertungsstrategien von unterschiedlichen Geldgebern gefördert (insbesondere öffentliche Mittel und Industrie) sowie unter differierenden Lizenzverträgen bzw Vertragsbedingungen abgewickelt wird, wird versucht, ein „*technology trust*“ zur Schaffung eines Patent-Pools und einer gebündelten Verwaltung sonstiger Immaterialgüterrechte zu errichten. Da diese Forschungsergebnisse auch von Interesse für die Pharmaindustrie sind, soll dieser die Möglichkeit eines „*One-stop-shop*“ zum Erwerb notwendiger Rechte gegeben werden. Hierbei sollen die Bedingun-

8 Für die Behandlung von Open Content in D vgl Dreier, T, FS Schrickler (2005) 283 ff; Mantz, R., MMR 2006, 784; Jaeger, T./Metzger, A., MMR 2003, 431, Plaß, U., GRUR 2002, 670; Strobel, T., MMR 2003, 778.

9 <http://creativecommons.at>.

10 <http://sciencecommons.org/about/index.html>.

11 Spindler, G., Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen (2006), Göttinger Universitätsverlag, Göttingen; Reis, L., The two roads to open access – not only an IP-law Problem, in: Schweighofer, E./Sint, P. (Hg.), KnowRight 06 (2006) 129 ff, Österreichische Computer Gesellschaft, Wien.

gen der Forschungsförderung, die Einbringung von Rechten in den „*technology trust*“ und die Verträge zwischen diesem und den Industriepartnern mittels Modellverträgen, basierend auf der Einfachheit von Creative Commons, strukturiert werden.

3. Ein Lösungsweg?

Eine ähnliche Vorgehensweise ist auch für den Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen einerseits und der Industrie andererseits in Österreich denkbar. Jedoch wird es – aufgrund der geringeren Zahl von Prozessbeteiligten auf wissenschaftlicher Seite und der damit verbundenen geringeren Zahl von Verwertungsstrategien – einfacher sein, anstelle eines solchen Schutzrechte-Pools einheitliche, allgemein anwendbare Standardvertragsbedingungen zu schaffen.

Um das Rad nicht neu zu erfinden, erscheint es daher vertretbar und sinnvoll, bestehende Lizenz-Modelle für den Technologietransfer zu adaptieren. Dort, wo zwischen zwei wissenschaftlichen Institutionen die Leistungserbringung (Lizenzierung) für rein wissenschaftliche Zwecke erfolgen soll, besteht mit den „Non-Commercial“-Lizenzen bereits eine taugliche Ausgangsbasis für den Aufbau eines vereinfachten Wissenstransfer-Systems. Zwischen Wissenschaft und Industrie hingegen bedarf es noch gemeinsamer Anstrengungen aller Prozessbeteiligten und der Rechtswissenschaft. Wie Science Commons zeigt, können auch für diesen Bereich vereinfachte Modelle aufbauend auf Open Content-Systemen entwickelt werden.

Allgemein lässt sich aus diesen Überlegungen der Schluss ziehen: Problemlösungen des Informationsrechts können auch außerhalb des Informationsrechts zur Anwendung gelangen!